



3.14.12. AA_TK_Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikanten

Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich der Krankenpflege, Physio- und Ergotherapie

*A) Kinder nach der Vollendung des 14. Lebensjahres

*B) Jugendliche nach der Vollendung des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

1. Bei Praktikantinnen und Praktikanten unter 18 Jahren sind die Biostoffverordnung (BioStoffV), das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden. Ferner gilt: Es muss eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten für das Praktikum (s. Anlage „Merkblatt“) und das ärztliche Attest (s. Anlage) vorliegen.
2. Für Kinder sind nur Schulpraktika zulässig (s. § 5, Abs. 2,2 JArbSchG).
3. Die PraktikantInnen und Erziehungsberechtigten erhalten vor Beginn eine ausreichende Information über Gefährdung, Verhalten während des Praktikums, die nötigen Schutzmaßnahmen und notwendige Impfungen im Vorfeld (s. Anlage des Merkblattes).
4. Die PraktikantInnen legen vor Beginn des Praktikums ein ärztliches Attest (s.o.) vor, in dem bescheinigt wird, dass keine gesundheitlichen Bedenken und/oder ansteckungsfähige Erkrankungen bestehen. Die Untersuchung kann beim Hausarzt oder beim Betriebsarzt (gegen Kostenbeteiligung) erfolgen.
5. Ein ausreichender Impfschutz hinsichtlich der öffentlich empfohlenen Impfungen wie Tetanus, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Poliomyelitis, Diphtherie, Hepatitis A und B muss vor Aufnahme der Tätigkeit je nach Einsatzbereich festgestellt werden (siehe ärztliches Attest). Für alle Abteilungen gilt, dass eine mindestens zweimalige Hepatitis-B-Impfung vorliegen muss. Bei nichtbestehender Immunität ist auf eine Impfung rechtzeitig vor Aufnahme des Praktikums hinzuweisen. Ohne Hepatitis-B-Impfung sollte ein Praktikum im Stationsbereich nicht ermöglicht werden. Bei Praktika auf pädiatrischen oder gynäkologischen Abteilungen müssen die üblichen Impfungen gegen Kinderkrankheiten vorliegen (s. ärztliches Attest). Die Hepatitis-A-Impfung ist erforderlich für pädiatrische und internistische Abteilungen.
6. Eine geeignete Beaufsichtigung und Betreuung während des Praktikums muss stets sichergestellt sein.
7. Die o. a. PraktikantInnen dürfen an einigen Bereichen oder an einigen Arbeitsplätzen nicht beschäftigt werden. Sie dürfen z.B.:
 - 7.1 nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen eine besondere Infektionsgefahr besteht, z.B.:
 - Intensivstationen
 - Dialyse
 - Infektionsstationen
 - Aufnahmestationen
 - OP
 - Abfall und Entsorgung
 - Sterilisationsabteilung
 - 7.2 nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, von denen eine besondere Infektionsgefahr ausgeht, z.B.:



3.14.12. AA_TK_Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikanten

- bei Tätigkeiten, bei denen Körperflüssigkeiten verspritzt werden können z.B. Extubation, Punktionen von Körperhöhlen, Entfernen von Verweilkanülen oder Kathetern,
 - Reinigungsarbeiten im Schmutzraum oder Stationszimmer
 - Entsorgung von oder Kontakt zu schneidenden oder stechenden Werkzeugen
- 7.3 nicht mit Zytostatika, Narkosegasen oder Gefahrstoffe in Kontakt kommen
- 7.4 nicht mit dem Herstellen von Desinfektionsmittellösungen beschäftigt werden
- 7.5 nicht mit schwerem Heben und Tragen betraut werden (Patienten heben/betten etc.)
- 7.6 Der eingeschränkte Tätigkeitskatalog nach Anlage 2 gibt eine Orientierungshilfe zum Einsatz von PraktikantInnen unter 18 Jahren unter Berücksichtigung des JArbSchG.

Auszug aus: **Anhang 3 der TRBA 250** Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

- Praktikanten können tätigkeitsabhängig ebenso Infektionsgefahren ausgesetzt sein wie regulär Beschäftigte.
- Praktikanten sind gemäß § 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert.
- Personen: Schülerinnen und Schüler, Studierende, Praktikanten, Schülerpraktikanten, Praktikanten aus berufsbildenden und berufsfindenden Schulen, Famulanten, Doktoranden, Hospitanten, Stipendiaten.
- Praktika im Rahmen der Berufsausbildung von Gesundheitsberufen = **„Berufspraktika“**
- Finden Praktika außerhalb der Berufsausbildung mit vergleichbaren Tätigkeiten statt, sind diese analog den Berufspraktika zu behandeln.
- kurzzeitige Praktika bezeichnet, die nicht der beruflichen Ausbildung dienen und beispielsweise nur einen Eindruck über den entsprechenden beruflichen Alltag vermitteln sollen = **„Schnupperpraktika“**, **„Kurzpraktika“**. [Dies sind z.B. Betriebspraktika während der Vollschulzeitpflicht von Kindern (unter 15 Jahre) oder während der Ferien von Jugendlichen (zwischen 15 und 18 Jahren).]
- Für Praktikanten, die unter 18 Jahre alt sind und kein Berufspraktikum durchführen, sind nur Tätigkeiten zulässig, bei denen kein direkter Umgang mit potenziell infektiösem Material erfolgt und die Gefährdungen durch Krankheitserreger mit denen der Allgemeinbevölkerung vergleichbar sind.
- Grundsätzlich sollte von allen Praktikanten im Gesundheitsdienst erwartet werden, dass sie den von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Impfschutz für Kinder und Jugendliche aufweisen.

Berufspraktika Praktikanten unter 18 Jahren



3.14.12. AA_TK_Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikanten

1. Jugendliche Praktikanten dürfen nur Kontakt zu Biostoffen haben, wenn dies im Rahmen ihrer Ausbildung geschieht, die Tätigkeit zum Erreichen des Ausbildungszieles notwendig und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist (§ 22 Absatz 2 JArbSchG).
2. Bei Praktikanten unter 18 Jahren wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten für das Praktikum einzuholen.

Hinweis: Jugendliche, deren Berufspraktikum mehr als zwei Monate andauern soll, müssen vor dessen Beginn von einem Arzt untersucht werden. Diese Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz darf nicht mehr als 14 Monate zurückliegen (§ 32 JArbSchG).

Sie ist nicht identisch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge durch einen Betriebsarzt.

Praktikanten über 18 Jahren und Praktikanten unter 18 Jahren, die ein Berufspraktikum durchführen

1. Praktikanten dürfen nur Tätigkeiten ausüben, für die keine Fachkundevoraussetzungen nach § 11 Absatz 6 BioStoffV bestehen.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber festzulegen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst oder angeboten werden muss. Hinsichtlich der Pflichtvorsorge ist in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen maßgeblich, ob Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen ausgeübt werden beziehungsweise Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung (Anhang Teil 2 Ziffer 3c der ArbMedVV).

Beispielhafte Nennung relevanter Impfungen mit Bezug auf Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Impfung
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen	B. pertussis Hepatitis-A-Virus Masernvirus Mumpsvirus, Rubivirus
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung	Hepatitis-B-Virus
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern	Varizella-Zoster-Virus (VZV)



3.14.12. AA_TK_Handlungsanleitung zum Einsatz von Praktikanten

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Impfung
und Pflege von Kindern		
Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen u. Aerosolbildung	Hepatitis-A-Virus Hepatitis-B-Virus

Schnupperpraktika und Kurzpraktika

1. Für Praktikanten unter 18 Jahren, die keine Berufspraktika sondern z.B. Schnupperpraktika oder Kurzpraktika durchführen, hat der Praktikumsbetrieb Festlegungen zu treffen, bei welchen Tätigkeiten keine Gefährdung durch Krankheitserreger bestehen kann (**eingeschränkter Tätigkeitskatalog**).
 Folgende Arbeitsbereiche sind nicht geeignet: Intensiv- und OP-Bereiche; TBC-/HIV-Stationen; Pathologie (beispielhafte Auflistung).
2. Da innerhalb dieser Praktika keine infektionsgefährdenden Tätigkeiten ausgeführt werden, entfällt die Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge und eines Impfangebotes nach ArbMedVV. Es sollte aber auf die von der STIKO empfohlenen Impfungen hingewiesen werden.

Kostenträger

Nach dem Arbeitsschutzgesetz darf der Arbeitgeber Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung nicht den Beschäftigten auferlegen. In der Regel hat er diese zu übernehmen. Dies gilt auch für Impfungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten und durchgeführt werden.

Der Praktikumsgeber, in dessen Betrieb oder Einrichtung der Praktikant die Tätigkeiten ausübt, ist als Arbeitgeber anzusehen, sofern das Praktikum inhaltlich und organisatorisch nicht in einem anderen Verantwortungsbereich liegt. Bei Berufspraktika kann somit beispielsweise die Ausbildungsstätte, mit der der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, als Arbeitgeber fungieren.